

## **Schnee und Eis machen nicht vor Mietern halt**

### **Vor das Vergnügen hat das Recht den Schneeschieber gesetzt**

*Recklinghausen, Dezember 2014* – Noch ist es fast überall grün in Deutschland, aber der erste Schnee kommt bestimmt. Dann greifen nicht nur Hausbesitzer und Räumdienste zu Sand und Schneeschieber, auch Mieter haben mitunter Winterpflichten zu erfüllen.

„Der Winter ist keine Jahreszeit, sondern eine Aufgabe“. Schon der amerikanische Nobelpreisträger Sinclair Lewis wusste, dass weiße Winterlandschaften nicht nur schön anzusehen sind. Denn in Deutschland gelten Streu- und Räumpflichten – nicht nur für Hausbesitzer, sondern unter Umständen auch für Mieter. „Das Straßen- und Wegerecht schreibt vor, dass Gehwege und Zugänge in der Regel von 7.00 Uhr morgens bis abends 20.00 Uhr von Schnee und Eis geräumt werden und dieser Bereich auch gestreut werden muss“ erklärt Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V. An Sonn- und Feiertagen muss mit dem Räumen erst um 9.00 Uhr begonnen werden. „Wer seine Räumspflicht vernachlässigt, kann zur Verantwortung gezogen werden“ so Deese: „Denn wenn jemand auf einem nicht geräumten Gehweg zu Schaden kommt, kann die verantwortliche Person dafür zu Schadensersatz verurteilt werden.“

### **Mieter oder Vermieter?**

Grundsätzlich ist die Stadt bzw. die Gemeinde für diese Art von Winterpflichten verantwortlich, die diese meistens an Vermieter oder Eigentümer überträgt. „Steht ein entsprechender Absatz im Mietvertrag, kann aber auch der Mieter zum Schippen und Streuen herangezogen werden“ so Claus O. Deese. „Ist der Passus aber nur in der Hausordnung festgelegt, so muss diese Bestandteil des Mietvertrages sein. Ein Aushang im Treppenhaus genügt also nicht“. Eine nachträgliche Änderung des Vertrages oder der Hausordnung ohne Zustimmung des Mieters ist übrigens unzulässig. Ist der Mieter also tatsächlich verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen, muss der Vermieter sich vergewissern, dass diese Arbeiten auch ordnungsgemäß umgesetzt werden, ansonsten kann der Vermieter haftbar gemacht werden.

# Pressemitteilung



## Sand oder Salz?

„In der Regel ist es nur den Stadtreinigungen erlaubt, mit Salz zu streuen“ weiß Experte Deese. „Privatpersonen sollten daher zu Sand, Split oder Asche greifen.“ Dennoch wird zum Beispiel in Baumärkten auch Streusalz zum Kauf angeboten. Doch wer als Privatperson beim Salz streuen erwischt wird, muss mit einer harten finanziellen Strafe rechnen. Die Salz-Ionen zerstören den Wasserhaushalt der Pflanzen und verdrängen Nährstoffe.

Noch kann man es sich kaum vorstellen, aber was tun, wenn es ein strenger Winter wird und Wege und Zugänge mehrmals am Tag gestreut und geräumt werden müssen? Dazu Claus O. Deese: „Das entbindet die Eigentümer oder Mieter nicht von ihren Pflichten. Daher sollten Berufstätige, Erkrankte und Urlauber, bzw. abwesende oder auch ältere Menschen sich rechtzeitig um Ersatz kümmern. Man kann zum Beispiel einen professionellen Winterdienst beauftragen oder den Nachbarn bitten, ausnahmsweise einzuspringen“. Wer hier nachlässig ist, kann haftbar gemacht werden. Und noch einen Tipp hat der Fachmann parat: „Bevor man mit dem Streuen beginnt, räumt man am besten den Schnee beiseite. Und zwar so, dass eine Gasse entsteht, die breit genug für Fußgänger ist. Der geräumte Schnee sollte nicht auf die Straße geschippt werden. Dort würde ihn der Schneepflug erfassen, zurück auf den Gehweg schieben und die Arbeit beginnt von vorne.“

3.419 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. ([www.mieterschutzbund.de](http://www.mieterschutzbund.de)) hat über 28.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

# Pressemitteilung



## Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

W: [www.pr-affairs.de](http://www.pr-affairs.de)

E: [ines.axen@pr-affairs.de](mailto:ines.axen@pr-affairs.de)